

Behörde
 Straßenbauamt Schwerin
 Pampower Straße 68
 19061 Schwerin

PLZ, Ort, Datum
 19061 Schwerin, 17.06.2019
 Sachbearbeiter (in) Herr Grewe Zimmer-Nr. 3.09
 Telefon (Durchwahl) 0385/511-4407 Telefax-Nr. 0385/511-4150
 Nr./Az. Bitte stets angeben! B+L/2019/77

ASA Bau GmbH
 Am Stellwerk 2a
 18233 Neubukow

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
 Anordnung einer Verkehrsbeschränkung**

Zum Antrag vom 17.06.2019

1. Das SBA Schwerin

Ordnet als zuständige Straßenbaubehörde gemäß § 45 Abs.2 Satz 1 und 2 STVO

- folgende
- Verkehrsbeschränkung(en)
 - Verkehrsicherung an :
 - halbseitige Sperrung des Verkehrs
 - Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich
 - Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
 - Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs
 - Gesamtspernung des Verkehrs
 - Sperrung für den Fahrradverkehr
 - Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs
 - Fahrbahneinengung
 - Sperrung für Fahrzeuge über
 - t Gesamtgewicht
 - m Breite
 - m Länge
 - m Höhe

Ort der Sperrung	auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße) B 208 Ganzow - Gadebusch		
Dauer der Sperrung	von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am 24.06.2019 - 12.07.2019		
Baumaßnahme	Radweginstandsetzung		
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan 1	<input type="checkbox"/> Umleitungsplan	Datum 17.06.2019
	<input type="checkbox"/> Regelplan außerorts Nr.		Datum
	<input type="checkbox"/> Regelplan innerorts Nr.		Datum
	<input type="checkbox"/> Verkehrssicherungseinrichtung		Datum
3. Der Verkehr wird umgeleitet	<input type="checkbox"/> Lt. Umleitungsplan		
Anliegerverkehr	frei bis (Ortsangabe)		
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	Verkehrssicherung: Zeppelin Rental GmbH & Co.KG, Baustellen- und Verkehrssicherung Plate, Tel.: 03861/2027 Die Einrichtung der einzelnen Bauphasen und damit verbundenen angeordneten Absicherungen erfolgt in Abstimmung und auf Weisung der örtlichen Bauüberwachung des SBA Schwerin und sind schriftlich zu dokumentieren. Die Absicherung gemäß VZ-Plan 1 ist der vorhandenen Beschilderung anzupassen. Die Deaktivierung vorhandener Beschilderung hat berührungslos durch Auskreuzen zu erfolgen. Im Zuge der Baustrecke ist VZ 274-50 aufzustellen und nach Einnündungen zu wiederholen. In arbeitsfreien Zeit ist die LSA zu deaktivieren/wegzudrehen. Die notwendigen Absicherung für Fußgänger/Radfahrer hat stets geschlossen (Vz 600) zu sein. Entsprechend der Aufbruchtiefen sind Absturzsicherungen nach der ZTV-SA 6.11.3 Geh- und Radwege einzusetzen.		

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
 Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.
6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt sind zu beachten.
7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
 Es wird eine Gebühr von

Festgesetzte Gebühr	Auslagen	Sondernutzungsgebühr	Gesamtbetrag
40,00 EUR			40,00 EUR

(§§ 1,2 und 4 GebOSt. i.V.m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung)

Bauleiter /Verkehrssicherung

Name Herr Briese Tel.-Nr. 0171/7744553
 Anschrift
 Name Her Wichmann Tel.-Nr. 03861/2027
 Anschrift

Auflagen

Ergänzungsblatt verkehrsrechtliche Anordnung als Bestandteil

VKZ-Plan

Regelplan

Vollzug

Kostenrechnung

Zahlkarte

Siegel

Unterschrift I. A. Wunrau

Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten. (Trifft nicht zu, wenn Punkt 5.2 Satz angekreuzt ist.)
 - 6.1. Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
 - 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV- StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
 - 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
 - 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
 - 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
 - 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
 - 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
 - 7.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoffung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle.
 - 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
 - 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
 - 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
 - 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht.
 - 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
 - 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluß oder Batterie) betrieben werden.
 - 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers
 - 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
 - 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
 - 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
 - 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten.
12. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.
13. Die mit der Anordnung ergangenen Regel- und Verkehrszeichenpläne sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit der zuständigen Bauleitung der Straßenbauverwaltung MV abzustimmen und es ist gemeinsam festzulegen, unter welcher der angeordneten Pläne die Absicherung der jeweiligen Arbeitsstelle hinsichtlich der Örtlichkeit, der Bautechnologie und den Forderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen hat. Ist keiner der mit der Anordnung ergangenen Pläne geeignet, ist eine Ergänzung der verkehrsrechtlichen Anordnung unter Vorlage von an die Örtlichkeit und die Bautechnologie angepasster Verkehrsicherungspläne gem. § 45 (6) StVO zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ordnungsverfügung und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Straßenbauamt Schwerin, Pampower Straße 68 in 19061 Schwerin, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß §80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Ordnung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist an das Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 325, 19055 Schwerin zu richten.

Zuständiges Verwaltungsgericht:

Verwaltungsgericht Schwerin

Hinweis:

Bei Zurückweisung des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung ist folgende Gebühr festzusetzen: Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung nach §§ 1,2 und 4 GebOST i.V.m. Geb.- Nr. 400 GebTSt in der derzeit geltenden Fassung.

Ergänzungsblatt verkehrsrechtliche Anordnung als Bestandteil der Anordnung : AO B+L/2019/77 vom 17.06.2019

Nebenbestimmungen :

Bedingungen :

- Die Anordnung gilt nur im Rahmen des dienstlichen Arbeitseinsatzes

Widerrufsrecht

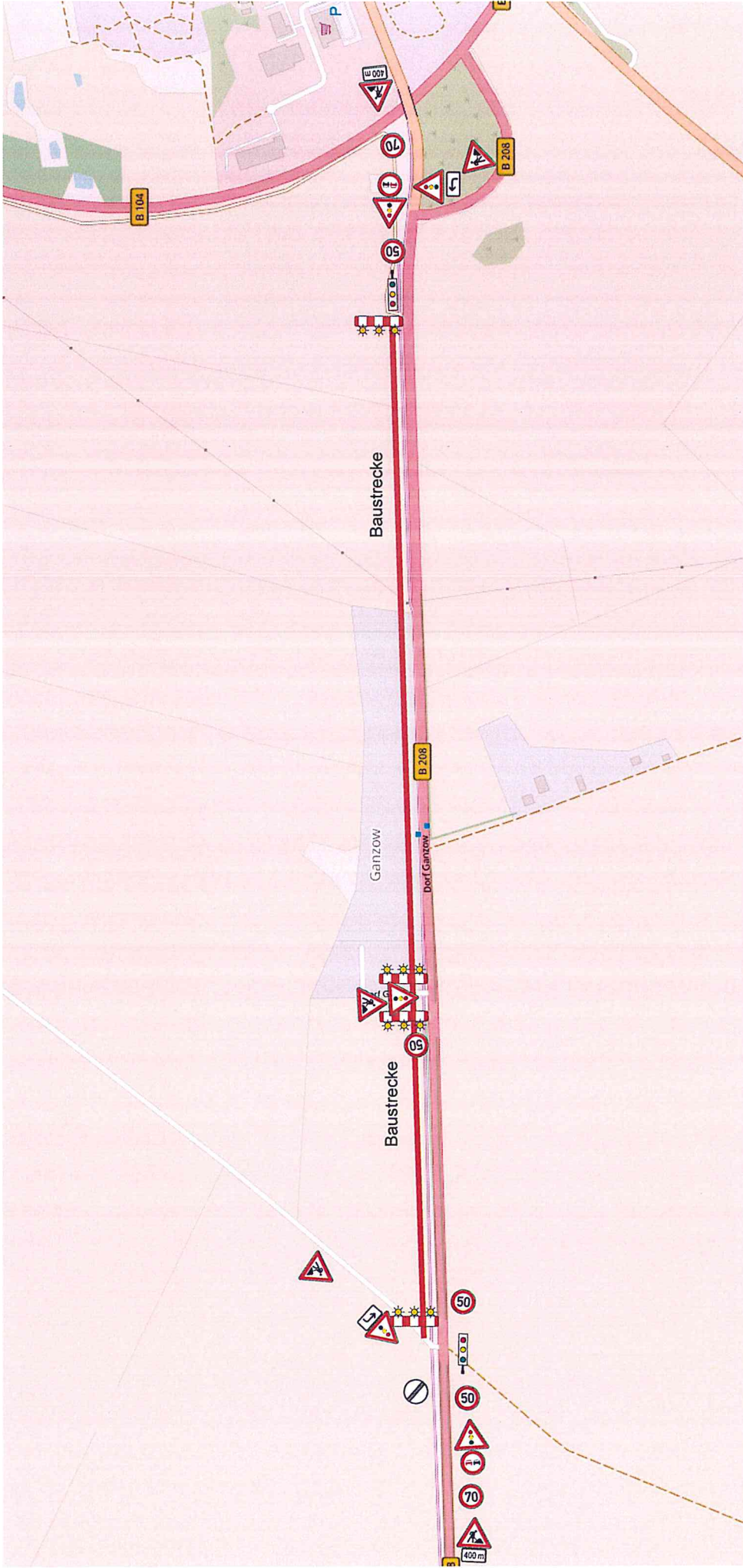
- Die Anordnung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitlichen Widerrufs erteilt. Missbrauch hat den Entzug der Anordnung und den Ausschluss der Wiedererteilung zur Folge.

Auflagen

- Vor Beginn der Arbeiten hat sich der verantwortliche Bauleiter rechtzeitig bei der zuständigen Straßenmeisterei und dem zuständigen Polizeirevier anzumelden und die Genehmigung für die Sperre einzuholen bzw. nach Arbeitsende abzumelden. Der Bauauftragnehmer ist verpflichtet bei Arbeitsstellen von längerer Dauer die regionale Presse nach Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung zu informieren.
- Der Abschluss der Arbeiten ist den o.g. zuständigen Stellen mitzuteilen.
- Die Arbeiten im Verkehrsraum sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und so auszuführen, dass die Sicherheit der dabei eingesetzten Personen und die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist.
- Die bei den Arbeiten tätigen Personen haben, wenn sie sich außerhalb des Kraftfahrzeuges auf den Straßennebenanlagen/Seitenstreifen bewegen, Warnkleidung gem.§ 35 Abs.6 Satz 4 StVO entsprechend der DIN 30711 bzw. der europäischen Norm EN 471 zu tragen.
- Fahrzeuge sind gemäß DIN 30710 zu kennzeichnen
- Das Absperr- und Beschilderungsmaterial sowie die Aufstellvorrichtungen haben den jeweiligen TL in der jeweils aktuellsten Version zu entsprechen.
- Bei Arbeitsstellen längerer Dauer hat der AN einen Abnahmetermin mit dem Baulastträger (SM;Bauüberwacher), der zuständigen Verkehrsbehörde und der PI zu veranlassen.
- Der Auf- und Abbau aller Verkehrszeichen ist mit Standort und Zeitpunkt gegenüber der jeweiligen Straßenmeisterei oder der Bauleitung des AG schriftlich zu dokumentieren.
- Diese Anordnung oder eine beglaubigte Kopie hiervon ist während der Inanspruchnahme mitzuführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen.
- die Baustelle ist täglich 2x zu kontrollieren (1x bei Helligkeit und 1x bei Dunkelheit) im Abstand von 12 Stunden.
- Die in Konflikt stehende Beschilderung ist **berührungslos** auszukreuzen. Alle Verkehrszeichen sind in randverstärkter oder randgeformter Bauart auszuführen. Alle Verkehrszeichen und Leitbaken bzw. -kegel müssen Folie Typ \geq RA2 aufweisen.
- Weisungen von Sicherheits- und Ordnungskräften sind auch dann zu befolgen, wenn u.U. dadurch die Ausnahmen nicht in Anspruch genommen werden können.
- Entstehen aus der Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von erteilten Ausnahmen Schäden an öffentlichen Straßenverkehrsanlagen, haftet der Inhaber dieser Ausnahmegenehmigung.
- Bei Beteiligung an Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Ausnahmen können aus der Genehmigung keine Sonderrechte abgeleitet werden.
- Das An- bzw. Abmelden der Baustellen hat **nicht** über die Notrufsäulen zu erfolgen.
- Erforderliche Verlängerungen dieser Anordnung sind rechtzeitig bei der ausstellenden Behörde zu beantragen.

Auflagenvorbehalt

- Die Anordnung wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt.



Verkehrssicherung gem. RSA RPL C I / 5 und B I / 6
 Aufteilung in Bauabschnitte von max. 300m
 LSA wird zum Feierabend deaktiviert
 Sperrung des Radweges im Baubereich

VZ-Plan 1
 VAO: B+L/2019/77
 bearbeitet: i.A. Grewe
 17.06.2019

Straßenbauamt Schwerin
 Pampower Straße 68
 19061 Schwerin
 Tel. 0385 / 511 40
 Fax 0385 / 511-4150 / 51

ZEPPELIN CAT Rental STAHL

Zeppelin Rental GmbH
 Baustellen- und Verkehrssicherung
 Sukower Straße 48 - 19088 Rade
 Tel.: 03861 / 2027 - Fax 03861 / 2430

Bauherr/-AN: ASA-Bau GmbH

Bauvorhaben: B208 Gadebusch - Ganzow Radweg

Verkehrszeichenplan-Nr.: 01

Masstab	Datum	Name	Auftrags-Nr.
BEA			
GEZ	14.06.2019	Wichmann	
GEP			

ohne

Copyright by Zeppelin Cat & Co. KG